

Die Gemeinnützigkeit

1. Begriffsbestimmung:

Das Gemeinnützigkeitsrecht ist in der Abgabenordnung (§§ 51 – 68) geregelt. Danach ist eine Körperschaft (hierzu gehört auch der Zweigverein des KDFB) gemeinnützig, wenn, sie nach ihrer Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung

- selbstlos
- ausschließlich
- und unmittelbar die Allgemeinheit fördert.

Selbstlos heißt, es werden in erster Linie Tätigkeiten ohne eigenwirtschaftliche Interessen gefördert.

Ausschließlich und unmittelbar meint, der Verein verfolgt nur seine steuerbegünstigten Zwecke (Förderung der Bildung) und verwirklicht diese selbst.

2. Die Vereinstätigkeiten sind in verschiedene Bereiche zu unterteilen

Der ideeller Bereich (steuerfrei)

Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und Ähnliches.

Die Vermögensverwaltung (steuerfrei)

Einkünfte aus dem Kapitalvermögen (Zinsen), sowie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Der Zweckbetrieb (steuerfrei)

Um den Vereinszweck erfüllen zu können, ist es unvermeidlich einen Zweckbetrieb zu gründen, z. B. die sportlichen Veranstaltungen bei einem Sportverein oder die Theaterveranstaltungen bei eine Kulturverein, die Bildungsveranstaltungen beim KDFB.

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig)

Darunter fallen: z. B. Verkauf von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen, Durchführung von Basaren, Festveranstaltungen und geselligen Veranstaltungen.

3. Abgabe einer Steuererklärung

Gemeinnützig anerkannte Vereine sind verpflichtet alle drei Jahre eine „Erklärung zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützig, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen“, abzugeben.

Diese Erklärung ist

a) auszufüllen

b) zu unterschreiben

c) folgende Anlagen müssen der Erklärung beigelegt werden:

Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben bzw. den Jahresabschluss (Bilanz und GuV) für jeweils drei Jahre

Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft bzw. der Vorsitzenden für 3 Jahre (Protokoll der Mitgliederversammlung in dem der Tätigkeitsbericht und der Kassenbericht aufgeführt ist)

(siehe beigelegte Anlage)

Das Finanzamt – der stille Teilhaber – Steuern bei Vereinen

Körperschaftsteuer:

Der Gewinn eines Vereins unterliegt grundsätzlich der Körperschaftsteuer.

Für gemeinnützige Vereine gibt es eine Sonderregelung.

So sind von der Körperschaftsteuer befreit:

a) Einnahmen aus dem **ideellen Bereich** (Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse)

b) Einnahmen aus der **Vermögensverwaltung** (Zinsen aus Sparguthaben, Festgeldern, festverzinsliche Wertpapiere, Dividenden)

c) **Zweckbetriebe** eines Vereins (d. h. der Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dient dazu, die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke der Körperschaft zu verwirklichen und diese Zwecke können nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden)

Nicht befreit sind Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Darunter versteht man alle Tätigkeiten eines Vereins, die selbständig, nachhaltig und gegen Entgelt ausgeübt werden.

Körperschaftsteuer fällt bei einem Verein, der gemeinnützig anerkannt ist allerdings erst dann an, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus allen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben **insgesamt 45.000 €** übersteigen.

Zu versteuern ist der **Gewinn** aus den Einnahmen wenn er **5.000 €** übersteigt.

Ein nicht gemeinnützig anerkannter Verein muss seinen Gewinn ab **5.000 €** versteuern, auch wenn seine Einnahmen unter **45.000 €** liegen

Beispiel:

Der Zweigverein xy hat im Jahr 2007 folgende Einnahmen:

Zinsen	10,- €	
Mitgliedsbeiträge	500,- €	
Kaffee- und Kuchenverkauf	5.000,- €	(Gewinn: 2.500,- €)
Adventsbasar	5.000,- €	(Gewinn: 2.500,- €)
Kochbuch	10.000,- €	(Gewinn: 5.000,- €)

Die Einnahmen aus dem **ideellen Bereich** (500 € Mitgliedsbeiträge) und der Vermögensverwaltung (10 € Zinsen) sind steuerfrei.

Die Einnahmen aus dem **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb** (Verkauf Kaffee und Kuchen, Kochbuch, Adventsbasar) betragen 20.000 €, d. h. er wird nicht steuerpflichtig, auch wenn der Gewinn über 5.000 € liegt.

Ein **Zweigverein der nicht gemeinnützig anerkannt** ist wird in diesem Fall körperschaftsteuerpflichtig (wenn er vom Finanzamt aufgefordert würde, eine Erklärung abzugeben) und er müsste den Gewinn i. H. v. 10.000 € versteuern.

Hiervon wird der gesetzliche Freibetrag i. H. v. 5.000 € abgezogen sodass ein körperschaftsteuerpflichtiges Einkommen i. H. v. 5.000 € vorliegt, das i. H. v. 15 % zu besteuern ist.

Umsatzsteuer:

Grundsätzlich besteht Umsatzsteuerpflicht auch für gemeinnützige Vereine. Immer dann, wenn ein Verein Lieferungen (Verkauf einer Sache z. B. Getränke) oder sonstige Leistungen (z. B. Vermietung, Werbung in einer Zeitschrift) gegen Entgelt ausführt, wird der Verein unternehmerisch tätig. Ausgenommen von der Umsatzsteuerpflicht sind bei gemeinnützigen Vereinen Spenden ohne wirtschaftlichen Zusammenhang, Mitgliederbeiträge, Zuschüsse. Umsatzsteuer fällt nicht an, wenn weniger als 22.000 € brutto/Jahr umgesetzt wird. (Kleinunternehmerregelung)

Spendenbescheinigungen:

Spendenbescheinigungen dürfen nur von Vereinen ausgestellt werden, die gemeinnützig anerkannt sind. KDFB-Zweigvereine verfügen in der Regel nicht über diese Gemeinnützigkeit und sind somit nicht berechtigt, Spendenbescheinigungen auszustellen.

Wurde die Gemeinnützigkeit beantragt und genehmigt, ist der Zweigverein berechtigt, Spendenbescheinigungen für Geld- und Sachspenden auszustellen, wenn diese Spenden dem Vereinszweck dienen.

Hierzu gibt es ein Merkblatt zur Reform des steuerlichen Spendenrechts indem Mustervorlagen für Spendenbescheinigungen zu finden sind, sowie genaue Erläuterungen hinsichtlich des Ausstellung von Spendenbescheinigungen.

Bei Spenden unter 300 € genügt der Überweisungsträger, es muss keine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt werden.

Spendenbescheinigung für Geld- und Sachzuwendungen finden Sie unter:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/default.php?f=Passau

Was Sie bei einer Zuwendungsbestätigung für Sachzuwendungen beachten müssen

Erhält Ihr Verein eine Sachzuwendung, müssen Sie in der Zuwendungsbestätigung der Wert der Spende angeben und Angaben zur Wertermittlung machen. Bei neuen Sachspenden lässt sich der Wert über den Kaufpreis bestimmen. Idealerweise erbitten Sie von dem Spender eine Kopie der Rechnung. Bei der Wertschätzung einer gebrauchten Sachspende können Sie sich an den amtlichen Abschreibungstabellen orientieren.

Außerdem müssen Sie auf einer Zuwendungsbestätigung angeben, ob der gespendete Gegenstand aus dem Privat- oder Betriebsvermögen des Spenders entnommen wurde.

Wer darf eine Zuwendungsbestätigung unterschreiben?

Eine Zuwendungsbestätigung dürfen nur von Personen unterschrieben werden, die den Verein auch nach außen hin repräsentieren. Dieses ist grundsätzlich der Vorstand. Folgende Personen unterschreiben in der Regel eine Zuwendungsbestätigung: die 1. Vorsitzende, deren Vertreterin oder die Schatzmeisterin.

Stand 22.09.2023